



Rat der  
Europäischen Union

057630/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 13/03/19

Brüssel, den 6. März 2019  
(OR. en)

6952/19

DENLEG 34  
AGRI 108  
SAN 115

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	22. Februar 2019
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

---

Nr. Komm.dok.:	D060705/02
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Berichtigung der französischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D060705/02.

\_\_\_\_\_

Anl.: D060705/02



Brüssel, den **XXX**  
D060705/02  
[...] (2018) **XXX** draft

**VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom **XXX****

**zur Berichtigung der französischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011  
über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit  
Lebensmitteln in Berührung zu kommen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

## zur Berichtigung der französischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, d, e, h, i und j, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die französische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission<sup>2</sup> enthält einen Fehler in Bezug auf den in Anhang I Tabelle 1 Nummer 1 Zeile 1052 festgelegten spezifischen Migrationsgrenzwert.
- (2) Die französische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (3) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

*(betrifft nicht die deutsche Fassung)*

---

<sup>1</sup> ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*Jean-Claude JUNCKER*